

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung SoNS)

vom 21.12.1981

(Stand: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SoNS) vom 21.12.2018)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund von Art. 22 a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Sondernutzungen an Straßen (Absatz 2) im Gebiet der Stadt Schwabach werden durch diese Satzung geregelt. Soweit § 7 nichts anderes bestimmt, richtet sich die Sondernutzung abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 56 Abs. BayStrWG nach öffentlichem Recht.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast der Stadt Schwabach stehen, mit den Bestandteilen, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaldebuchten und selbständigen Geh- und Radwege, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich Bepflanzung (Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG und § 1 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 FStrG).

§ 2
Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzungen i.S. dieser Bestimmung ist auch das Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb der zugelassenen Freischankflächen.

§ 3
Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.
- (4) Für die in § 2 Abs. 3 aufgeführte Sondernutzung wird keine Erlaubnis erteilt.
- (5) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (6) Eine Zulassung aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht.

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen:
- a) Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z.B. Automaten, Schaukästen außer Werbetafeln und Werbeschilder), sofern sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken;
 - c) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn-, Misch- und Kerngebieten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche überschreiten;
 - d) sonstige Anlagen, die an einer baulichen Anlage im Sinne des Buchstaben a) angebracht sind (z.B. Markisen einschließlich Korbmarkisen oder Nasenschilder), sofern die lichte Höhe zwischen ihnen und dem Boden mindestens 2,50 m beträgt und sie nicht mehr als 1 m in den Luftraum einer öffentlichen Verkehrsfläche ragen;
 - e) Lichtschächte an Gebäuden, sofern sie nicht mehr als 50 cm in die Straße hineinragen;
 - f) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes;
 - g) Sondernutzungen, die nach der Straßenverkehrsordnung erlaubt worden sind; die Pflicht, Sondernutzungsgebühren zu entrichten, bleibt jedoch unberührt.
- (2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Denkmalschutzes und der Altstadtsatzung, bleiben unberührt. die Erlaubnis oder Genehmigung kann auch aus den in § 9 genannten Gründen versagt werden.
- (3) Für die Ausübung und für die Untersagung zulassungsfreier Sondernutzungen gelten die §§ 5, 9, 10, 12, 13 und 15 Abs. 2 sinngemäß.

§ 5

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

§ 7

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht Gestattungsvertrag

- (1) Durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag werden zugelassen und geregelt:

- a) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, insbesondere Sondernutzungen unter Erdbodengleiche (z.B. unterirdische Kabel);
- b) auf Dauer angelegte Überbauungen einschließlich von Treppen, Arkaden, Balkonen, Erkern und ähnlichen Gebäudevorsprüngen;
- c) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
- d) die Überquerung von Straßen durch Geleise;
- e) Sondernutzungen, die von der Stadtreklame Nürnberg GmbH oder einem ähnlichen Unternehmen ausgeübt werden;
- f) Sondernutzungen im Rahmen der Kirchweihen, des Frühlingsfestes und, soweit sie auf dem jeweiligen Festplatz ausgeübt werden;
- g) Zirkusveranstaltungen und sonstige Schaustellungen mit Menschen oder Tieren.

(2) Für Sondernutzungen nach dem Absatz 1 gelten die §§ 8 bis 15 nicht.

§ 8 Erlaubnis für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

- (1) Zulassungspflichtige Sondernutzungen, die nicht unter § 7 fallen, bedürfen einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftliche auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Im Antrag, der rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (4) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; das ist stets der Fall, wenn kein Gehweg von mindestens 1,20 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist.
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen (Handzettel, Flugblätter), die der Wirtschaftswerbung dienen (ausgenommen an genehmigten Informationsständen);
 - e) für das Betteln in jeglicher Form;
 - f) für das Nächtigen oder Lagern innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen;
 - g) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn
 - a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung gilt insbesondere für ausgewiesene Fußgängerzonen;
 - b) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerehlich gefährdet wird.

- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtliche geschützte Interessen zweckmäßig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, ohne daß dem Antragsteller dabei erhebliche Nachteile entstehen;
 - b) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann;
 - c) zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 - d) es zu einer Häufung von Sondernutzungen kommen würde.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt oder verstellt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung tatsächlich früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, sofern nicht der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wenn die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.
- (4) Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, daß ihren Stellen, Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14 Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Verwaltungsakte erlassen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis und sonstige Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung sind kostenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des Kostengesetzes.
- (3) Wird gegen Pflichten verstoßen, die durch diese Satzung oder aufgrund der Satzung auferlegt werden, so kann ihre Erfüllung nach Maßgabe des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 15 Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften, dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an Gemeindestraßen vom
außer Kraft, soweit sie nicht die Erhebung von Sondernutzungsgebühren betrifft.

Schwabach, den 21.12.1981

R e i m a n n, Oberbürgermeister